

rs academy GmbH  
Herr Roger Schüle  
Lochweg 8c  
5023 Biberist

Bern, 11.07.2023

## Anerkennung als CZV-Weiterbildungsstätte gemäss Art. 17 CZV

Sehr geehrter Herr Schüle

Mit dem Schreiben vom **16.01.2023** ersuchte die **rs academy GmbH** um eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Personen, die als Besitzer/innen eines Fähigkeitsausweises für den Personen oder Gütertransport die Weiterbildungspflicht erfüllen müssen.

Wir haben das Gesuch gestützt auf Art. 21 Abs. 2 CZV sowie auf die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen von der asa erlassenen Richtlinien Obligatorische Weiterbildung geprüft und festgestellt, dass

- sämtliche erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind,
- auf Grund der vorliegenden Unterlagen eine einwandfreie Führung der Weiterbildungsstätte gewährleistet ist,
- die Weiterbildungsstätte über einen entsprechend qualifizierten Weiterbildungsleiter verfügt,
- die Infrastruktur auf Grund der eingereichten Unterlagen Erwachsenen gerechte Kurse ermöglicht,
- ein Weiterbildungsprogramm vorliegt,
- die Weiterbildungsstätte über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.  
Anmerkung: Die Kursorganisation verfügt über ein asaQSS , ISO9001 oder eduQua Zertifikat, welches regelmässig rezertifiziert wird. Die Zertifizierung/Re-Zertifizierung des eigenen Qualitätssicherungssystems ist durch die QS-Fachstelle der obligatorischen Weiterbildung erfolgt. Erneuerte Zertifikate sind unaufgefordert an die asa einzureichen.
- die Weiterbildungsstätte bereit ist, die Verpflichtungserklärung für Kursorganisationen zu unterzeichnen.

Gestützt auf diese Prüfung erteilt die asa der **rs academy GmbH** die Anerkennung als Weiterbildungsstätte CZV.

Die Anerkennung ist unbefristet, sie kann aber gemäss Art. 22 CZV widerrufen werden, wenn die oben geprüften Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder wenn an der Weiterbildungsstätte während mehr als zwei Jahren keine Weiterbildungskurse mehr durchgeführt werden.

Verbunden mit dieser Anerkennung erteilt die asa **Herrn Kurt Friderich** die Bewilligung als Weiterbildungsleiter. Der Weiterbildungsleiter ist unsere Ansprechperson im Bereich CZV Weiterbildung und trägt dafür die Verantwortung.

Der Weiterbildungsleiter ist in SARI mit dem SVEB Zertifikat zu erfassen. Ebenfalls sind die von Ihnen eingesetzten Lehrkräfte (Fachreferenten/innen und praktische Ausbilder/innen) sowie die Kurstypen mit den entsprechenden Unterlagen in SARI zu beantragen.

Bereits eingereichte Kursprogramme im Rahmen dieser Anerkennung als Weiterbildungsstätte werden nicht automatisch bewilligt. Jeder Kurs muss mit dem entsprechenden Programm in SARI erfasst und zur Bewilligung eingereicht werden.

Falls Lehrkräfte bereits in SARI registriert wurden durch einen anderen Anbieter, können Sie uns dies mitteilen ( [czv@asa.ch](mailto:czv@asa.ch) ) und wir aktivieren diese bei Ihrer Organisation.

In der Beilage erhalten Sie die Verpflichtungserklärung für Kursorganisationen. Dieses Formular ist durch den bewilligten Weiterbildungsleiter (siehe oben) zu unterzeichnen. Die/der SARI Kontakt ist unsere Ansprechperson, wenn es um SARI Angelegenheiten (z.B. Anträge von Kurstypen und Lehrkräften) geht. Auch können Sie uns auf diesem Formular mitteilen, welche Mitarbeitenden Ihrer Weiterbildungsstätte einen SARI Zugang benötigen. Bitte senden Sie uns die Vereinbarung ausgefüllt und unterschrieben zurück. Anschliessend werden wir die SARI Zugänge erstellen und Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Als Weiterbildungsstätte CZV liegt Ihre neue Aufgabe, nicht nur darin qualitativ gute CZV-Kurse anzubieten, es ist auch wichtig die Chauffeure gut und kompetent über Ihre Weiterbildung informieren zu können. Alle Informationen finden Sie auf [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) .

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Tätigkeit viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Kistin Stadelmann  
Bereichsleiterin Bildung



Nadia Mostarda  
Obligatorische Weiterbildung

Beilage:  
Vereinbarung SARI – Anmeldung für Weiterbildungsstätten CZV